

# Abgas-Affäre

## Beitrag von „Fisch“ vom 14. Juni 2018 um 09:29

EA189 hin oder her, der Sachverhalt ist bei allen Fahrzeugen derselbe. Durch die Tatsache, dass das Fahrzeug die im Prospekt versprochenen Werte nur auf dem Prüfstand und dort auch nur unter Anwendung entsprechender Manipulationen an der Software erreicht, wurden die Käufer in sittenwidriger Art und Weise getäuscht. Dazu findet sich in dem Urteil eine klare Aussage: "Dass das streitgegenständliche Fahrzeug mangelhaft ist, ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte die EG-Typengenehmigung nach der Schadstoffklasse EU5 durch Manipulation des Schadstoffausstoßes im Prüfstand erschlichen hat." Es geht nicht darum dass jeder wissen müsse, dass die Verbrauchs- und Abgaswerte im Prospekt auf dem Prüfstand ermittelt werden und nicht der Realität im Alltagsbetrieb entsprechen. Vielmehr geht es darum dass diese Prüfstandwerte, die Grundlage der SchadstoffEinstufung und Typgenehmigung sind, durch kriminelle Manipulationen erreicht wurden. Darin liegen Betrug und Täuschung sowohl der Behörden als auch der Käufer.

Und so etwas führt in unserem Rechtssystem eben zum Schadenersatz in Form von Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung gegen Rückgabe der Ware. Bei einem Rechtsmittel gegen dieses Urteil kann das für VW mächtig nach hinten losgehen wenn der BGH der doch sehr ausführlich begründeten Auffassung des Landgerichts am Ende folgt.

Interessant ist auch die der Berechnung der Nutzungsentschädigung zugrunde gelegte Laufzeiterwartung, geht man hier doch (von VW als Beklagte unwidersprochen) mittlerweile selbst bei einem 1,6 TDI von 250.000 km aus. Früher galten derartige Laufleistungsannahmen in solchen Gerichtsverfahren für Oberklassefahrzeuge. Bei einem 80TE Touareg sind da mittlerweile bestimmt 350.000 km oder mehr anzusetzen, gut für die Käufer schlecht für VW.

Bestimmt interessant wie sich das alles noch entwickelt. Gestern haben Sie ja ohne zu murren die Zahlung von 1 MRD EUR an die Staatsanwaltschaft Hannover anerkannt. Und davon sind nur 5 Mio das Höchstmaß eines deutschen Bußgeldes, der Rest von 995 Mio EUR (das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen 🤔) ist eine Strafzahlung wegen ungerechtfertigter Bereicherung durch Täuschung der Käufer.